

Erklärungen zur geplanten Satzungsänderung der Jugend und- Stadtkapelle Mainburg e.V.

(TOP 4 zur Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2021)

- Eine Version der aktuell geltenden Ursprungsfassung der Satzung vom 30.07.1998 steht ebenfalls neben diesem Dokument zum Download zur Verfügung.
- Die Satzung ab der nachfolgenden Seite ist die Ursprungsfassung mit gekennzeichneten Änderungen
- Komplette Streichungen wurden folgendermaßen gekennzeichnet: ~~gestrichener Text~~
- Änderungen wurden folgendermaßen gekennzeichnet: ~~Alter Text~~ Neuer Text

Bei Fragen zu den Änderungen melden Sie sich bitte unter jukamai@gmx.de oder Tel. 0162 / 922 0 442

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Jugend- und Stadtkapelle Mainburg e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Mainburg und ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Mainburg für Mainburg zuständigen Amtsgerichts** einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, in engster Zusammenarbeit mit der Stadt, die musikalische Bildung und Erziehung zu fördern, insbesondere im gemeinsamen Musizieren im Orchester. Des Weiteren soll durch Konzertveranstaltungen und Auftritte der Jugend- und Stadtkapelle die Kultur innerhalb der Stadt und der Region Mainburg, aber auch überregional gefördert und gepflegt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung der Kultur, der musikalischen Erziehung und Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung in der Hallertauer Zeitung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Beirates
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, wobei der / die dritte Vorsitzende immer ein Mitglied des Stadtrates ist und zwar ~~der / die Jugendreferent / in~~ der / die Kulturreferent / in. Sollte ein solches Amt nicht oder nicht eindeutig bekleidet werden, kann ein geeignetes Mitglied des Stadtrates von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist vom Beirat für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im Innenverhältnis gilt: Es entscheiden über Ausgaben

- a) bis zu 2.000,-- ~~DM~~ EUR der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2., bzw. 3. Vorsitzende,
- b) über 2.000,-- ~~DM~~ EUR der Gesamtvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste, zweite und dritte Vorsitzende, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt: Der/die zweite Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden, der/die dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten und zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 11 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem oder den Schriftführern
- dem oder den Kassenverwaltern
- ~~dem/der Leiter/in der Sing- und Musikschule der Stadt Mainburg~~

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Beiräte (auch für bestimmte Aufgaben) wählen.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

~~Der/die Leiter/in der städt. Sing- und Musikschule hat nur beratende Funktion.~~

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann ihm die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt ~~- mit Ausnahme des / der Leiters / Leiterin der städt. Sing- und Musikschule, der/ die dem Beirat als geborenes Mitglied angehört.~~

Scheidet ein Beiratsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Beirat das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen.

Die Beschlüsse des Beirates werden schriftlich niedergelegt; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Einnahmen

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, höchstens Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Mainburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister ~~des Amtsgerichts Mainburg~~ **des für Mainburg zuständigen Amtsgerichts** in Kraft.